

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

9. Februar 2004

10. Februar 2004

178

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2002 eine Ortsplanungsrevision, welche mit Beschluss Nr. 804 vom 27. Mai 2003 von der Regierung genehmigt wurde. Das Genehmigungsverfahren für verschiedene im Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Strassen- und Fusswegplan Baugebiet und im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus festgelegte und geplante Fuss-, Wander- und Bergwanderwege wurde mangels Vorliegen der erforderlichen Rodungsbewilligungen für die im Wald liegenden Teile sistiert.

Am 17. Juni 2003 reichte die Gemeinde Flims dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft ein Baugesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen für den Bau des Wanderweges von „Fischeisch“ nach „Scheia“ ein. Der erforderlichen Rodung stimmte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement mit Verfügung vom 1. September 2003 zu. Mit der Erteilung der Rodungsbewilligung kann das sistierte Genehmigungsverfahren für den im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus festgelegten Wanderweg im Gebiet „Quadris“ wieder aufgenommen werden. Der „öffentliche Fussweg auf separatem Trasse, projektiert“ im Gebiet „Quadris“, das heisst von „Fischeisch“ nach „Scheia“, wird auch bezüglich der ehemals bewaldeten Teile genehmigt.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der im **Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 Teil 1: Verkehr und Tourismus** vom 22. September 2002 festgelegte „öffentliche Fussweg auf separatem Trasse, projektiert“ im Gebiet „Quadris“, das heisst von „Fischeisch“ nach „Scheia“, wird auch bezüglich der ehemals bewaldeten Teile genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung vorzunehmen.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED])



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Klaus Huber.

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen.

Dr. C. Riesen